

# 10 / 10

18. März 2010

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den  
konsekutiven Masterstudiengang  
Finance, Accounting, Corporate Law  
and Taxation**

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I

vom 2. Dezember 2009. . . . . 107

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

### Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 02. Dezember 2009

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichung von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), und § 10 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S.393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 02. Dezember 2009 die nachfolgende Ordnung beschlossen\*:

#### **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien
- § 8 Zulassung
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

---

\* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 12.03.2010

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation fest, die ab dem Sommersemester 2010 an der HTW im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

## **§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation ist konsekutiv zu den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht.
- (2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,
  - a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit in der Regel 210 Leistungspunkten nachweist und
  - b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang gemäß § 3 Absatz 1 dieser Ordnung erworben hat oder wer ein Bachelor- oder Master degree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 4 Frist und Form der Bewerbung**

- (1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 20. Februar des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.
- (2) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:
  - a) für den Studienzugang:
    - ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin;
    - Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis);
    - Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe § 3 dieser Ordnung für den Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen;
    - Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festzulegen hat, mit wie vielen Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 möglich.

- b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:
- Nachweis der Abschlussnote (mit einer Stelle hinter dem Komma) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
  - Nachweise über erfolgreich absolvierte Module des Faches Finanzierung/Investition und/oder des Faches Rechnungswesen und/oder des Faches Wirtschaftsrecht und/oder des Faches Betriebliche Steuerlehre, die im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Studiums oder eines vergleichbaren Studiums erbracht wurden.

## § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

- (1) Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation befindet eine Auswahlkommission. Diese Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat bestellt.
- (2) Die Auswahlkommission wird aus zwei dem Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation zugeordneten hauptamtlichen Lehrkräften, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter (ohne Stimmrecht), die oder der möglichst an der Verwaltung des Masterstudiengangs Master of Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation beteiligt ist, und einem Studenten oder einer Studentin (gilt nicht für den erstmaligen Beginn des Studienganges) des Masterstudiengangs Master of Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation gebildet. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die beiden hauptamtlichen Lehrkräfte anwesend sind.

## § 6 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
  - a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Abschlussnote) als Faktor  $X_1$ ,
  - b) Bestandene Module des Faches Finanzierung/Investition und/oder des Faches Rechnungswesen und/oder des Faches Wirtschaftsrecht und/oder des Faches Betriebliche Steuerlehre in Höhe von jeweils mindestens 20 Leistungspunkten (bzw. in Höhe von 16 Semesterwochenstunden), die im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Studiums oder eines vergleichbaren Studiums erbracht wurden und die somit über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, als Faktor  $X_2$ .
- (2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel  $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$  berechnet. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.
- (3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 80 v.H. Die übrigen 20 v.H. Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.
- (4) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

## § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium	Punkt/Messzahl
Durchschnittsnote von 1,0	25
Durchschnittsnote von 1,1	24
Durchschnittsnote von 1,2	23
Durchschnittsnote von 1,3	22
Durchschnittsnote von 1,4	21
Durchschnittsnote von 1,5	20
Durchschnittsnote von 1,6	19
Durchschnittsnote von 1,7	18
Durchschnittsnote von 1,8	17
Durchschnittsnote von 1,9	16
Durchschnittsnote von 2,0	15
Durchschnittsnote von 2,1	14
Durchschnittsnote von 2,2	13
Durchschnittsnote von 2,3	12
Durchschnittsnote von 2,4	11
Durchschnittsnote von 2,5	10
Durchschnittsnote von 2,6	9
Durchschnittsnote von 2,7	8
Durchschnittsnote von 2,8	7
Durchschnittsnote von 2,9	6
Durchschnittsnote von 3,0	5
Durchschnittsnote von 3,1	4
Durchschnittsnote von 3,2	3
Durchschnittsnote von 3,3	2
Durchschnittsnote von 3,4	1
Durchschnittsnote ab 3,5	0

(2) Die Gleichwertigkeit und Bewertung studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, wird durch die Auswahlkommission wie folgt geprüft:

Kriterium	Punkt/Messzahl
mindestens 20 Leistungspunkte (bzw. 16 Semesterwochenstunden) aus den Modulen des Faches Finanzierung/ Investition aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium. Als gleichwertig wird der erfolgreiche Abschluss im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Finanzdienstleistungen gesehen.	10
mindestens 20 Leistungspunkte (bzw. 16 Semesterwochenstunden) aus den Modulen des Faches Rechnungswesen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium	10
mindestens 20 Leistungspunkte (bzw. 16 Semesterwochenstunden) aus den Modulen des Faches Wirtschaftsrecht aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium. Als gleichwertig wird der erfolgreiche Abschluss im Studiengang Wirtschaftsrecht gesehen.	10
mindestens 20 Leistungspunkte (bzw. 16 Semesterwochenstunden) aus den Modulen des Faches Betriebliche Steuerlehre aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium	10

**§ 8 Zulassung**

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangliste in einem Nachrückverfahren neu vergeben.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den Masterstudiengang Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

**§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. April 2010 in Kraft.

